



Landeshauptmann Günther Platter

Herrn Bundeskanzler
Mag. Christian Kern
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Erkenntnis des BVwG zur dritten Piste Flughafen Wien Schwechat –
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Geschäftszahl LHGP-FÖ-20/6
Innsbruck, 03.04.2017

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes zum Projekt „3. Piste Flughafen Wien Schwechat“ hat allgemein für große Aufregung gesorgt. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die teils emotionale Diskussion im Rahmen der ersten Sitzung der Umsetzungsgruppe „Bundesstaatsreform“ am 25. Februar 2017 im Bundeskanzleramt erinnern.

In der Analyse des Erkenntnisses vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsrahmens zeigen sich nunmehr deutliche Schwächen, die nach Experteneinschätzung eine ausgewogene Interessensabwägung und vor allem auch demokratische Wertentscheidung - die grundsätzlich zulässig sein müssen - in Frage stellen. So sind bei der Interessensabwägung die für ein Vorhaben wesentlichen Interessen, wie etwa Hochwasserschutz, Ausbau erneuerbarer Energien, Schaffung sonstiger notwendiger Infrastruktur oder Sicherheit der Menschen, ins Verhältnis zu den festgestellten Beeinträchtigungen der Umweltinteressen (Waldschutz-, Gewässerschutz-, Naturschutzinteressen etc.) zu setzen.

Entscheidungen, ob sonstige öffentliche Interessen höher wiegen als die Umweltinteressen und daher eine Bewilligung zu erteilen ist, stellen eine Wertentscheidung dar. Solche Entscheidungen müssen in der Disposition der (unmittelbar oder mittelbar) demokratisch legitimierten Organe liegen. Diese verantwortlichen Organe haben die weitere Entwicklung von Bund und Ländern letztlich für die Allgemeinheit zu bestimmen und sind dafür auch verantwortlich.

Bis zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz im Jahr 2014 war dies auch sichergestellt. Die Höchstgerichte mit kassatorischer Entscheidungsbefugnis haben mängelfreie Abwägungsentscheidungen (vollständige Erhebung der für und gegen ein Vorhaben sprechenden Interessen, begründete Abwägung) akzeptiert. Unvollständige Erhebungen der für und gegen Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen haben nur zu einer Aufhebung geführt, sodass für die Wertentscheidung auf Grundlage ergänzter Daten wiederum die demokratisch legitimierten Organe zuständig waren. Mit Einrichtung der Verwaltungsgerichte erster Instanz hat sich hier aber eine wesentliche Änderung ergeben. Im Ergebnis werden auf vollständigen Fakten basierende und begründete Wertentscheidungen durch das Gericht abgeändert.

Auch zentrale Entwicklungsentscheidungen (Energie-, Standort-, Wirtschafts-, Arbeitsmarktpolitische Zukunftsfragen) werden dadurch der Disposition der obersten Verwaltungsorgane entzogen. Hier besteht legislatischer Handlungsbedarf.

Auch ausgedehnte Genehmigungsverfahren stehen einem attraktiven und planbaren Wirtschaftsstandort entgegen - im Fall 3. Piste Flughafen Wien Schwechat läuft das Genehmigungsverfahren bereits über 10 Jahre.

Anstelle einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung liegen Begutachtungsentwürfe für das UVP-G 2000 vor, die bestimmten Mitgliedern der Öffentlichkeit auch dann ein Beschwerderecht einräumen, wenn sie sich am bisherigen Verwaltungsverfahren überhaupt nicht beteiligt haben. Ziel muss es aber vielmehr sein, sicherzustellen, dass die entscheidungsrelevanten Fragen bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens feststehen.

Grundgedanke der UVP-Richtlinie ist es, dass vor der Durchführung bestimmter Großprojekte eine umfassende Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt in einem rechtlich geordneten und transparenten Verfahren erfolgt. Damit soll eine bessere Information der Behörden sichergestellt und letztlich auch die Anwendung umweltrechtlicher Normen erleichtert werden. Konkrete inhaltliche Vorgaben für die Entscheidung sieht die UVP-Richtlinie nicht vor, sondern wird einzig gefordert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren berücksichtigt werden.

So hat etwa das deutsche Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das deutsche Umweltrecht durch die UVP-Richtlinie keine materiell-rechtliche Anreicherung erfahren habe.

Auch vor diesem Hintergrund sollten die im UVP-G 2000 normierten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen überdacht und der europarechtlich erlaubte Spielraum ausgeschöpft werden.

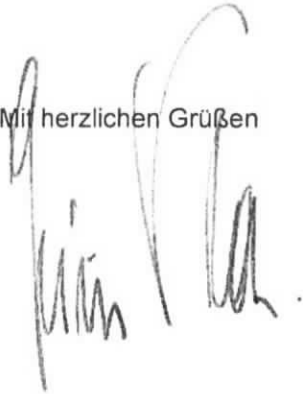
Zusammengefasst gibt es meines Erachtens drei wesentliche Stoßrichtungen für eine Neuordnung des Umweltrechtes im UVP-Gesetz und zwar:

- **Sicherstellen einer fairen Interessenabwägung und Wertentscheidung**
- **Beschleunigen der Genehmigungsverfahren und**
- **Ausschöpfen von möglichen Spielräumen**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, ich darf Sie in diesem Sinne um eine dringend notwendige Initiative der Bundesregierung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Österreich ersuchen, auch im Sinne der gemeinsamen Bemühungen für eine Bundesstaatsreform und darf Ihnen seitens der Bundesländer die volle Unterstützung zusagen.

Gleichlautende Schreiben habe ich an Herrn Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner und den für die Umweltangelegenheiten zuständigen Bundesminister DI Andrä Rupprecher gerichtet.


Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Reinhold Mitterlehner', written in a cursive style.

Ergeht abschriftlich an:

- Herrn Landeshauptmann Hans Niessl, Burgenland, per Email an hans.niessl@bgld.gv.at ;
- Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, Kärnten, per Email an peter.kaiser@ktn.gv.at ;
- Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Niederösterreich, per Email an lh.proell@noel.gv.at ;
- Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, Oberösterreich, per Email an lh.puehringer@ooe.gv.at ;
- Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, Salzburg, per Email an haslauer@salzburg.gv.at ;
- Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, Vorarlberg, per Email markus.wallner@vorarlberg.at ;
- Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Steiermark, per Email an hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at ;
- Herrn Dr. Andreas Rosner, Verbindungsstelle der Bundesländer, per Email an vst@vst.gv.at ;
- Herrn Landesamtsdirektor Dr. Josef Liener, im Hause, per Email an josef.liener@tirol.gv.at ;

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Kaiser', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.